

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 48.

Dresden, am 1. Februar

1882.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 27. Januar 1882.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 243. — Entschuldigung. — Allgemeine Vorberathung über die Anträge des Herrn Abg. Freytag und zwar: a) den Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt, b) Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, und c) Vorlegung eines Ausführungsgesetzes zur Deutschen Rechtsanwaltsordnung betr., und deren Verweisung zur Hauptvorberathung. — Allgemeine Vorberathung über den Antrag des Herrn Abg. Selbke, die Einführung eines gemeinsamen Flurschutzes betr., und dessen Verweisung an die Gesetzgebungsdeputation. — Schlussberathung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den Antrag des Herrn Abg. Grahl, die Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1876, das Mobilien- und Privatfeuerversicherungswesen betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Haberkorn eröffnet die Sitzung 9 Uhr 30 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Staatsminister Dr. von Abeken und von Kostitz-Wallwitz, der Herren königl. Commissare geh. Regierungsräthe Edelmann und Eppendorff, sowie in Anwesenheit von 69 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet! Eine Nummer ist zur Registrande eingegangen.

(Nr. 243.) Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer über die Petition der Gemeinde zu Volkmarzdorf um Errichtung einer Apotheke daselbst.

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Schlussberathung auf eine Tagesordnung.

II. R. (2. Abonnement).

Für die heutige Sitzung läßt sich entschuldigen Herr Abg. Methammer wegen Theilnahme an der Reichstagsitzung.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zunächst: Allgemeine Vorberathung über den Antrag des Herrn Abg. Freytag, den Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt betreffend.

(Antrag d. Abg. Freytag, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 83.)

Herr Abg. Freytag!

Abg. Freytag: Meine Herren! Wenn ein Jurist sein Unversitätsexamen bestanden hat, so wird er selbstverständlich noch nicht ohne Weiteres Richter, er muß erst das sogenannte Richterexamen machen. Das Reichsgesetz schreibt vor, daß, wer das Unversitätsexamen gemacht hat und das Richterexamen machen will, erst einen Vorbereitungsdienst bei dem Gericht und den Anwälten durchzumachen hat. Es schreibt vor, daß dieser Vorbereitungsdienst mindestens drei Jahre dauern muß. Ueber die Verwendung der im Vorbereitungsdienst Stehenden im Justizdienst schreibt das Reichsgesetz Nichts vor; es überläßt das der Landesgesetzgebung und in Preußen sind z. B. auch über die Verwendung dieser Herren ausführliche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. In Sachsen nicht. Dagegen hat das Ministerium im Verordnungswege bestimmt, daß der nach dem Reichsgesetz auf mindestens drei Jahre normirte Vorbereitungsdienst auf vier Jahre verlängert werde. Meine Herren! Ich halte die betreffende Bestimmung für ungerechtfertigt. Es mag zwar die Regel sein, daß der junge Jurist die vier Jahre Vorbereitungsdienst vollständig braucht, ehe er das Richterexamen machen kann; aber es giebt sehr arme, strebsame junge Leute, die der Tasche des Vaters nicht allzuviel mehr kosten wollen, nachdem der Vater das Leben auf der Unversität bezahlt hat, oder die vielleicht ihre Ersparnisse auf der Unversität verzehrt haben und die durch Fleiß und